



# Rechtsgrundlagen

Dr. Stefan Lugert  
Freiwillige Feuerwehr Ebersgöns



# Einsatzchronik



Löschmeister Sausewind ist ein sehr engagiertes Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr in Hessen.

Da seine Feuerwehr nur wenige Einsätze hat und er weit vom heimischen Gerätehaus wohnt, hat er es besonders eilig, bei Einsätzen dabei zu sein.

Hier die Chronik eines Einsatzes, wie er sich überall und jederzeit abspielen könnte.



5:45 Uhr, die Welt ist noch in Ordnung, LM  
Sausewind schläft.

Ab jetzt überschlagen sich die Ereignisse



5:46: der Melder alarmiert. H2 Klemm



## Artikel 2 Grundgesetz:

[...]

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. [...]



## Artikel 30 Grundgesetz:

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.



## Notruf:

- Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 26
- Geändert durch Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009
- ABI. EG L 189 vom 29. Juli 2003
- ABI. EG L 201 vom 31. Juli 2002
- § 108 Notruf TKG
- § 4 Notrufverbindungen NotrufV



## Artikel 72 Grundgesetz:

(2) Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

→ Landesgesetzgebung → HBKG





## § 4 HBKG:

(1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

- 6. eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einzurichten und zu betreiben.

[...]



## § 1 HRDG:

- Der Rettungsdienst ist eine öffentliche Aufgabe der Gefahrenabwehr und der Gesundheitsvorsorge. Er hat die bedarfsgerechte, wirtschaftliche und dem aktuellen Stand der Medizin und Technik entsprechende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallversorgung und des Krankentransports sicherzustellen.



## § 6 HRDG:

- (1) Für jeden Rettungsdienstbereich ist eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst (Zentrale Leitstelle) einzurichten und mit den notwendigen Fernmelde-, Notruf-, Alarmierungs- und Dokumentationseinrichtungen auszustatten. [...]
- (2) Die Zentrale Leitstelle hat alle Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu veranlassen, zu lenken und zu koordinieren. Sie hat den bedarfsgerechten Einsatz zu steuern und erteilt die notwendigen Einsatzaufträge. [...]



## § 3 HBKG:

(1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

- 1. [...] eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten [...]



## § 6 HBKG:

(1) Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).



5:48 LM Sausewind ist angezogen und rast die Treppe im Mehrfamilienhaus vom 2.OG runter.

Dabei geht ein Blumenstock der Nachbarin aus dem 1.OG zu Bruch. Egal, weiter zum Einsatz.



## § 823 BGB:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.



## § 11 HBKG:

(12) Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.





- **Zahlreiche Anspruchsgrundlagen kommen in Betracht:**
  - a) §§ 677, 680 (analog) BGB Geschäftsführung ohne Auftrag zur Abwendung einer Gefahr (Verschuldensabhängig)
  - b) § 18 StVG Fahrerhaftung (Verschuldensabhängig)
  - c) § 7 StVG Halterhaftung (Gefährdungshaftung)
  - d) § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB Deliktische Haftung (Verschuldensabhängig)
  - e) § 831 BGB Haftung für Verrichtungsgehilfen
  - f) § 839 BGB i.V.m. Art 34 GG Amtspflichtverletzung (Verschuldensabhängig)
  - g) §13 SGB VII Sachschäden bei Hilfeleistung



5:49 LM Sausewind sitzt im Auto und fährt zum Feuerwehrhaus.

Er missachtet die Vorfahrt, da er Sonderrechte hat und eilt zum Feuerwehrhaus.

Im Folgenden kommt es zu einem Zusammenstoß zwischen zwei Fahrzeugen auf der vorfahrtberechtigten Straße.

Dies bekommt er jedoch nicht mehr mit.



## § 35 StVO:

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.
- (8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.



## StGB:

- §15: Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.
- §142 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort sieht nur Vorsatz vor
- ABER



## § 315c StGB:

- (1) Wer im Straßenverkehr grob verkehrswidrig und rücksichtslos
  - a) die Vorfahrt nicht beachtet,
  - b) falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch fährt,
  - c) an Fußgängerüberwegen falsch fährt,
  - d) an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen zu schnell fährt,
  - e) an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn einhält,
  - f) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht oder
  - g) haltende oder liegengebliebene Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich macht, obwohl das zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist,und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
  
- (3) Wer fahrlässig handelt wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



5:50 am Feuerwehrhaus angekommen parkt er, rennt in die Umkleide und knallt mit der linken Hand gegen den Türrahmen.

Die Hand „autscht“ zwar aber egal, er ist der erste Gruppenführer im HLF.



## GUV-V A1:

- §15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten  
(1) Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. [...]



5:54 LM Sausewind befiehlt dem Maschinisten, eine rote Ampel zu überfahren. Gut gegangen.





## § 38 StVO:

- (1) Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.
- Es ordnet an: "Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen".



5:56 Einsatzstelle an. Erkundung ergibt, H1, auslaufende Betriebsstoffe nach VU, keine Menschen in Gefahr. Keine weiteren Kräfte!



- FwDV 1, 2, 3, 500



LM Sausewind schießt einige  
Schnappschüsse für seine Facebook-Seite



- § 22 KunstUrhG (Kunsturhebergesetz)  
„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt“ werden.



6:20 Nachdem die ausgelaufenen Betriebsstoffe aufgenommen wurden und eine leicht verletzte Person abtransportiert wurde, gibt er die Einsatzstelle frei und befiehlt den Rückzug.



- HRDG / HVwVfG / HBG / HBKG / HStrG
- Urt. OLG Hamm; Az. 9 U 238/88; a.A. zur Ölspurbeseitigung durch gemeindl. Bauhof: OLG Düsseldorf, Az. 18 U 175/93 v. 17.2.94; vgl. auch OLG Düsseldorf, Az. 18 U 134/90 v. 22.11.90
  - a) Die Freigabe einer Straße nach Ölspurbeseitigung durch die Feuerwehr ist Sache der Polizei.
  - b) Ölspurbeseitigung ist Sache der Polizei; die Feuerwehr ist nur auf Basis der Amtshilfe tätig.
  - c) Schäden, die durch eine unzeitgemäße Freigabe der zuvor kontaminierten Straßenfläche eintreten, stellen demgemäß Amtspflichtverletzungen der Polizei dar.



6:50 Feuerwehrhaus ein, die Ausrüstung wird einsatzbereit gemacht, außer einem dicken Schmarren im Hinterreifen ist alles Gut.





## GUV-V A1:

- §16 Besondere Unterstützungspflichten  
(1) Die Versicherten haben dem Unternehmer oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. [...]



7:15 Die Einsatzbereitschaft wurde hergestellt, LM Sausewind hat sich zwischenzeitlich den zweiten Eispack auf die Hand gelegt weil sie immer noch weh tut. Der Schaden am Reifen wurde im Einsatzbericht vermerkt und den Gerätewarten gemeldet.



7:20 Da das gemütliche Frühstück mit der Familie zwecks Arbeit nun ausfallen muß, fährt LM Sausewind nicht direkt heim, sondern noch an der 2 km entfernten Bäckerei vorbei um Brötchen für den Rest der Familie zu holen, bevor er zur Arbeit fährt.



## SGB VII, BG-Grundsätze:

- Die Wahl des Verkehrsmittels steht dem Versicherten frei. Inline-Skater sind genauso versichert wie Autofahrer, Bahnfahrer oder Fußgänger.
- Der Versicherungsschutz beginnt am Standort des Versicherten bei der Alarmierung und endet an der Außentür der Wohnung.
- Bei Fahrgemeinschaften sind Abweichungen vom direkten Weg zur Aufnahme oder zum Absetzen von Mitfahrern in den Versicherungsschutz einbezogen.
- Versichert sind Abweichungen vom direkten Weg wegen einer Unterbringung von Kindern in Tagesstätten oder bei anderen Betreuungspersonen.
- Der Versicherungsschutz bleibt bei Abweichungen infolge besonderer Verkehrssituationen (z. B. Umfahren von Verkehrsstaus) erhalten.
- Nicht versichert sind Strecken außerhalb des direkten Weges, die für private Besorgungen oder Erledigungen benutzt werden. Das gilt auch für Erledigungen auf dem direkten Weg, wenn er wegen Einkäufen oder Betanken des Fahrzeuges unterbrochen wird.
- Nach Unterbrechungen des Weges lebt der Versicherungsschutz mit dem Erreichen des direkten Weges wieder auf. Es sei denn, die Unterbrechung hat länger als 2 Stunden gedauert.
- Beginnt oder endet der Weg nicht in der Wohnung, sondern an einem anderen Ort (Dritter Ort), kommt es darauf an, ob dieser Weg in einem angemessenen Verhältnis zum üblichen Weg steht. Wenn ja, besteht Versicherungsschutz.
- Durch Alkoholeinfluss verursachte Unfälle können nicht als Arbeitsunfälle anerkannt werden. Dies gilt auch bei Fahruntüchtigkeit wegen Drogeneinflusses.



7:50 Da in der Bäckerei Hochbetrieb herrschte, wurde es etwas später. Er gibt die Brötchen zuhause ab und fährt gen Arbeit.

8:15 LM Sausewind erscheint an der Arbeit



## § 11 HBKG:

(2) Beschäftigte, die während der Arbeitszeit an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, sind für die Dauer der Teilnahme unter Gewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freizustellen. Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach (Regenerationszeit nach Einsätzen).

Vgl. Fachempfehlung des DFV vom 1. Juni 2004



9:30 LM Sausewind beschließt aufgrund seiner Schmerzen im Arm, seinen Hausarzt aufzusuchen.

11:05 LM Sausewind wird vom Hausarzt an einen D-Arzt überstellt.



## SGB VII

- Die im Feuerwehrdienst Tätigen und die Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen einschließlich der Lehrenden sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII unfallversichert.

D-Arzt-Konzept der Gesetzlichen Unfallversicherungen (DGUV)

→ Hessen: Unfallkasse Hessen (UKH)





12:50 LM Sausewind wird vom D-Arzt mit Verdacht auf Kahnbeinbruch stationär eingewiesen



## § 11 HBKG:

(4) Versicherungsverhältnisse in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst in der Feuerwehr nicht berührt. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft diese Verpflichtung den zuständigen Versicherungsträger.



## § 11 HBKG:

(8) Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung von dem Aufgabenträger zu erstatten. Ihnen ist auf Antrag auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Beschäftigten auf Grund der gesetzlichen oder tarifrechtlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Anträge sind innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Freistellung nach Abs. 2 Satz 1 oder [§ 10 Abs. 6 Satz 3](#) zu stellen. Bei einer über sechs Monate hinaus andauernden Arbeitsunfähigkeit ist der Antrag unverzüglich nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit zu stellen. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die nicht Beschäftigte sind, erhalten auf Antrag einen pauschalierten Betrag.



Nächster Tag: LM Sausewind wird operiert und der Kahnbeinbruch verschraubt.

Nach 3 Tagen stationär wird er nach Hause entlassen.

Arbeitsunfähig ist er für weitere 4 Wochen geschrieben.

Nach etwa einem dreiviertel Jahr werden ihm die Implantate entfernt und er darf nach 2 Tage Station nachhause gehen.



## Schutz und Leistungen für die freiwilligen Feuerwehren in Hessen (UKH-Broschüre)

- Medizinische Leistungen (Heilbehandlungen)
  - Erstversorgung, ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
  - Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, häusliche Krankenpflege, Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen,
  - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschließlich Belastungserprobung und Arbeitstherapie.
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft sowie ergänzende Leistungen
- Leistungen im Todesfall
- Abfindung bei Wiederheirat
- Entschädigung durch Geldleistungen
  - Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit
  - Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
  - Rente an Versicherte
  - Abfindung von Renten
- Anpassung von Geldleistungen
- Mehrleistungen während der Heilbehandlung und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Mehrleistungen zur Versichertenrente
- Mehrleistung für Schwerverletzte
- Mehrleistung zum Sterbegeld
- Mehrleistungen an Hinterbliebene